

Eing 29.10.13



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Herrn

[REDACTED]
Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam

Bearbeiterin: Frau Bartsch
Telefon: (03 31) 8 66 - 0
Nebenstelle: (03 31) 8 66 31 13
Fax: (03 31) 8 66 30 80 und 8 66 30 81
E-Mail: Poststelle@mdj.brandenburg.de
Internet: www.mdj.brandenburg.de
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
(I.1) 3133 E-I. 100/13

Potsdam, 24. Oktober 2013

Ihre Nachrichten an das Ministerium der Justiz und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 28. August 2013

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Ihr oben genanntes Schreiben habe ich zur Kenntnis genommen und bitte zunächst, die verspätete Antwort zu entschuldigen.

In der Sache weise ich den von Ihnen erhobenen Vorwurf, es würde ein Zusammenhang zwischen der Wahl des jetzigen Vorsitzenden Richters des 3. Senats beim Brandenburgischen Oberlandesgericht zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht durch den Richterwahlausschuss des Landes Brandenburg im Jahr 2011 und einer Bestellung des Rechtsanwalts Klaus Schomann als Verfahrensbeistand in einem familiengerichtlichen Verfahren durch den 3. Senat bestehen, entschieden zurück und möchte Sie bitten, solche durch keine tatsächlichen Anhaltspunkte unterlegten Behauptungen künftig zu unterlassen.

Das Auswahlverfahren für die Besetzung von Richterstellen (einschließlich Beförderungsstellen) ist im Übrigen gesetzlich geregelt und beruht auf dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese. Dementsprechend ist auch der Vorsitzende des 3. Senats zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht dem Richterwahlausschuss vorgeschlagen und gewählt worden. Ich erlaube mir im Übrigen darauf hinzuweisen, dass Herr Holzschuher bis zu seiner

Ernennung als Innenminister neben elf weiteren Mitgliedern im Richterwahlausschuss tätig war.

Soweit sie die Bestellung von Herrn Rechtsanwalt Schomann zum Verfahrensbeistand in familiengerichtlichen Verfahren beanstanden, ist es dem Ministerium der Justiz (ebenso wie bei der Bestellung von Sachverständigen) schon aus Rechtsgründen nicht möglich, Einfluss zu nehmen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands fällt in den Kernbereich richterlicher Tätigkeit und damit unter die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit, so dass mir eine Überprüfung oder Kommentierung verwehrt ist.

Ich habe daher auch aus diesem Grund kein Anlass, auf Ihr Schreiben tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Bartsch)